

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Oerlinghausen-Helpup-Asemis- sen

- Wasserschutzgebietsverordnung Oerlinghausen-Helpup-Asemissen vom 24.02.2020 -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen in den Zonen II, III A und III C

Zeichenerklärung: V = Handlung ist verboten
 G = Handlung unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
 - - - = durch Wasserschutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen.

Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen, sind auch in den Schutzzonen II, III A und III C vom Verbot ausgenommen.

Handlung	Zone III C
Bohrungen, die die Schichtenfolge der schützenden Deckschichten durchteufen	V
Alle sonstigen Handlungen	zugelassen

Nr.	Handlung	III A	II
1	Abfallentsorgungsanlagen		
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art		
1.1.1	Errichten	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, wesentliches Ändern	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.	V

Nr.	Handlung	III A	II
	Genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen (gem. § 1 i. V. m. Anhang 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung)	G	V
	nicht genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen für die jedoch die Bioabfallverordnung (BioAbfV) gilt	---	V
	Eigenkompostierungsanlagen die <u>nicht</u> im Geltungsbereich der BioAbfV sind	---	---
2	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen siehe Nr. 8) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen		
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V ausgenommen: Baugruben	V
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V ausgenommen: Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V
3	Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen		
3.1.1	Errichten	V G: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	V
3.1.2	Instandsetzen, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern

3.2	Kanalisation Einschließl. Sonderbauwerken Errichten, wesentliches Ändern	G	V G: Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA A 142 errichtet und betrieben werden
4	Abwassereinleitungen		
4.1	Schmutzwasser		
4.1.1	<u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund	V	V
4.1.2	<u>behandelt:</u>		
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.2	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V G: Einleiten/ Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Nr. 3.1.1 erfüllen	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.3	Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone	V	V
4.2	Kühlwasser		
4.2.1	<u>thermisch verändertes Kühlwasser</u>		
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V
4.2.1.2	Einleiten in den Untergrund	V	V
4.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser</u> Schutzzonenregelungen wie unter Nr. 4.1 ff.		
4.3	Niederschlagswasser		
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>		
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V G --- ---	V G G G
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>		
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	V

4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuelltes Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster etc.)	V V G G	V V G G
4.3.3 4.3.3.1	<u>stark verschmutzt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWaG	V
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuelltes Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWaG	V V V G	V V V V
5. 5.1 5.1.1	Anlagen Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen Errichten		
5.1.2	wesentliches Ändern	G	V
6. 6.1	Bebauung Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V ausgenommen: Die in der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/ 06 „Gewerbegebiet Asemissen“ dargestellte Fläche (Gemarkung Asemissen, Flur 1, Flurstück 256)	V

6.2	Ausweisen neuer Wohnbaugebiete	---	V
6.3	Bauliche Anlagen Errichten, wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G ausgenommen: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	V
7.	Beförderung von wassergefährdenden Stoffen		
7.1	Rohrleitungen außerhalb eines Werksgeländes Errichten, wesentliches Ändern	V	V
7.2	Transport auf Straßen und Wegen	---	V ausgenommen: Belieferung von Anliegern einschl. landwirtschaftlicher Flächen
8.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie Verpressung von CO ₂	V	V
9.	Bohrungen	G ausgenommen: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität	V G: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen ausgenommen: Bodenbeprobungen zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und Feststellung der Bodenqualität
10.	Camping-/ Zeltplätze Errichten, wesentliches Ändern	G	V
11.	Fischerei		
11.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V
11.2.	Fischteiche Anlegen, wesentliches Ändern	V ausgenommen: Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche	V
12.	Forstwirtschaft		
12.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G	V
12.2	Aufbringen von organischen Nährstoffträgern Ausnahme: Kompost (Regelung dazu unter Nr. 17)	V ausgenommen: Anschubdüngung mit Festmist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V

12.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Be- regnung	G	V
13.	Friedhöfe Ausnahme: Friedwald		
13.1	Neuanlagen	V	V
13.2	wesentliches Ändern	G	V
14.	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen	V	V
15.	Golfsportanlagen Neuanlagen	V	V
16.	Grundwasserbenutzung Grundwasserentnahmen		
16.1	Trink- und Betriebswassernutzung (auch Feldberegnung)	G ausgenommen: Grundwasser- entnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	V G: Änderungen der durch diese Verordnung geschütz- ten Trinkwassergewinnung
16.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	G ausgenommen: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung	V ausgenommen: die durch diese Verordnung geschütz- ten Trinkwassergewinnung
17.	Kompost		
17.1.	Auftrag auf landwirtschaftlich, oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G ausgenommen: Gütegesicher- ter Kompost einschl. Presswas- ser mit RAL-Gütezeichen „ge- eignet für Wasserschutzzone III“, Kompost aus Kompostie- rungsanlagen (Grünabfälle) o- der aus der Eigenkompostie- rung	V
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich ge- nutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Rekult- ivierungsmaßnahmen	V
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Land- schaftsbaubau	G	V
18.	Landwirtschaft, Gartenbau		
18.1	Umbrechen oder Umwandeln von Dau- ergrünland zur Nutzungsänderung	V	V
18.2	Festmistlagerung		
18.2.1	auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V	V
18.2.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Nie- derschlagswasser sicher zurück gehalten werden	---	V

18.3	Freilandtierhaltung	V ausgenommen: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V ausgenommen: wie in Zone III A
18.4	Organische Nährstoffträger (unter Beachtung des § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten) einschließlich Geflügelkot außer Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen (siehe dazu Nr. 17 und 18.5)		
18.4.1	Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	---	V
18.4.2	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V	V
18.4.3	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V ausgenommen: Kleinstmengen (grundwasserschonende Düngung)	V
18.4.4	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V
18.5	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V
18.6 18.6.1	Pflanzenschutzmittel Anwendung auf <u>nicht</u> landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzte Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V
18.6.2	Anwendung auf kleingärtnerisch genutzten Flächen (z.B. Hausgartenflächen)	V ausgenommen: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig"	V
18.6.3	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V ausgenommen: bei Kalamität (=Massenerkrankung von Waldbeständen) nur mit Zustimmung der zuständigen Forstbehörde	V ausgenommen: wie in Zone III A
18.6.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V

18.7	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen	V ausgenommen: Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt.	V
19. 19.1	Märkte, Motorsport Motorsportanlagen und –veranstaltungen	V	V
19.2	Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	V
20. 20.1	Recycling- und Boden-Materialien Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V
20.2	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	V
20.3	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G	V
20.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	V
21.	Schießstände im Freien Errichten, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	V
22.	Sprengungen Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	G	V
23.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	G ausgenommen: wie in Zone II	V ausgenommen: Durchfahren auf klassifizierten Straßen
24. 24.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, wesentliches Ändern	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen	G ausgenommen: wie in Zone III A
24.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern	G	V

24.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, wesentliches Ändern	---	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind. (unter Berücksichtigung der Nr. 18.6)
24.4	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, wesentliches Ändern	G	V
25.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, wesentliches Ändern		
25.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	V	V
25.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden	V	V
25.3	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren	V	V
25.3.1	ohne wassergefährdende Stoffe (gem. der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren“ in der jeweils aktuellen Fassung) und bei Erhalt der Deckschichten	G	V
25.4	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V	V
25.4.1	ohne wassergefährdende Stoffe (gem. der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren“ in der jeweils aktuellen Fassung) und bei Erhalt der Deckschichten	G	V
26.	Windenergieanlagen Errichten, wesentliches Ändern	G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Oerlinghausen-Helpup-Asemissen für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Helpup der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH und Asemissen der Gemeinde Leopoldshöhe.

- Wasserschutzgebietsverordnung Oerlinghausen-Helpup-Asemissen vom 24.02.2020 -

Az.: 54.01.09.66_4118-01

Bezirksregierung Detmold

In Vertretung

gez. Uhlich